



Grillfeuer, Feuerschalen und offene Kamine im Garten

Das öffentliche Recht enthält keine konkreten Vorschriften zur Zulässigkeit, Häufigkeit oder Dauer des Grillens oder des Gebrauchs von Feuerschalen.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit Nachbarschaftskonflikten sind die öffentlich-rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten des Landratsamtes Augsburg begrenzt. Ansprüche und Abwehrrechte von Nachbarn, z. B. wegen Rauch- oder Geruchsbelästigungen durch das Grillverhalten von Nachbarn, sind durch das Zivilrecht geregelt.

Grillenfeuer, Feuerschalen und offene Kamine

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Verwendung von Grillgeräten und Feuerschalen auf Privatgrundstücken besteht nicht.

Sofern abfallrechtliche (Pflanzenabfallverordnung – PflAbV, Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie brandschutzrechtliche Vorschriften (Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB) eingehalten werden, steht dem Grillen auf Privatgrundstücken aus öffentlich-rechtlicher Sicht nichts entgegen.

Vor einem geplanten Grillabend oder dem Betreiben einer Feuerschale sollten die **Nachbarn rechtzeitig informiert** werden und der Standort sollte unter Berücksichtigung der Windverhältnisse in größtmöglichem Abstand von den Nachbarn aufgestellt werden, so dass in die **Wohn- und Schlafräume der Nachbarn kein Qualm** zieht.

Die Rauchentwicklung kann durch Alufolie und -schalen sowie eine Wasserschale, die abtropfendes Fett auffängt, verringert werden.

Nach § 4 Abs. 4 der 1. BImSchV dürfen offene Kamine und Feuerschalen nur gelegentlich angeheizt werden und es darf nur **naturlas Holz oder Presslinge in Form von Holzbriketts** verwendet werden.

Der Einsatz unzulässiger Brennstoffe kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Feuerstätten im Freien (z. B. Lagerfeuer, Feuerschalen/-körbe) müssen von brennbaren Stoffen (wie z. B. gelagertem Holz, Pflanzen, auch Gebäuden aus brennbaren Stoffen) mindestens 5 m entfernt sein (vgl. § 4 Abs. 1 Verordnung über die Verhütung von Bränden).



Die Nachtzeit (22 Uhr – 6 Uhr):

Von 22 Uhr bis 6 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden. Das heißt, dass laute Gespräche oder laute Musik eingestellt und das Feuer gelöscht werden muss. In Akutfällen kann eine Anzeige wegen **Ruhestörung** bei der örtlich **zuständigen Polizeiinspektion** gestellt werden (§ 117 OWiG).

Im Falle von **Rauchbelästigungen** können **Unterlassungsansprüche** nach den Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** vor den Zivilgerichten bzw. der Schiedsstelle geltend gemacht werden.

Wo kann ich weitere Informationen zu Feuern erhalten?

- Weitere Fragen beantwortet Ihnen sehr detailliert auch der „**Ratgeber Freizeit und Natur**“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz https://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/feuer_recht.htm.
- Merkblatt des Landkreises Augsburg „Merkblatt zum Brandschutz“ https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Sicherheit/Merkblatt_Brandschutz_2016.pdf
- Merkblatt zur Verwertung und Verbrennung von „Pflanzenabfall“ https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Immissionsschutz/Merkblatt_Pflanzenabfall_Stand_04-2020.pdf

Landratsamt Augsburg
Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht